

Zuwendungsvertrag

über Leistungen der Ambulanten Suchtkrankenhilfe in Neumünster

zwischen

der Stadt Neumünster
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ genannt -

und

der Therapiehilfe gGmbH.
- vertreten durch die Geschäftsführung -
Conventstr. 14
22089 Hamburg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt -

wird nachstehender

Vertrag über Leistungen der Ambulanten Suchtkrankenhilfe in Neumünster

geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung / Vertragsgegenstand

Die Stadt Neumünster hat als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Planungs- und Gesamtverantwortung für alle Bereiche der öffentlichen Gesundheitshilfe und in diesem Zusammenhang auch für die Suchtberatung und –prävention.

Die Stadt Neumünster überträgt mit diesem Vertrag dem Träger die Wahrnehmung der Suchtberatung und –prävention für den legalen und illegalen Bereich (ambulante Suchtkrankenhilfe) in Neumünster. Zu den Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe gehört ebenfalls die Übertragung der Krisenintervention nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Behandlungsbedarf in Folge psychischer Störungen vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1035,- PsychHG). Der Träger vollzieht die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage fachlich fundierter Konzeptionen und ist für die inhaltliche Ausgestaltung der Leistungen verantwortlich.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

1. das Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein (GDG)
2. die Rechtsvorschriften der Sozialgesetzbücher (SGB) IV, VII und IX,
3. das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)

Die Selbständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis beschränkt sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster und umfasst überwiegend abhängigkeitsgefährdete und –erkrankte Menschen, die missbräuchlich legale und illegale Suchtmittel konsumieren bzw. auf sich wirken lassen, sowie Angehörige von Menschen, die zum vorstehend genannten Personenkreis gehören.

§ 3 Art und Ziel

Ziele der Tätigkeiten in der Suchtberatung sind für suchtkranke/abhängige Menschen in der Reihenfolge:

1. Maßnahmen zur Sicherung des Überlebens zu ergreifen
2. Die Verhinderung von schweren (körperlichen) Folgeschäden vorzunehmen
3. Eine Veränderung der sozialen Desintegration zu bewirken (soziale Integration)
4. Die Ermöglichung von längeren Abstinenzphasen zu sichern
5. Die Einsichtsfähigkeit in die Grunderkrankung der Suchterkrankten zu fördern
6. Die individuellen therapeutischen Grenzziehungen vorzunehmen

§ 4 Leistungsbeschreibung für den legalen Bereich

Der Träger legt selbstständig Anzahl, Ort und Umfang der Veranstaltungen fest und stimmt die Planung mit den zuständigen Fachdiensten der Stadt Neumünster ab.

§ 5 Leistungsbeschreibung für den illegalen Bereich

Das Hilfeangebot umfasst sowohl niedrigschwellige als auch andere Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen und in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. Schwerpunkte des Hilfeangebotes sind:

1. Erstkontakt, Basisinformation, Akutbetreuung und Überlebenshilfe, sozialpädagogische Erst- und Akutberatung für Betroffene und Angehörige, soziale und gesundheitliche Krisenintervention
2. Suchtbegleitung (nur persönliche Leistungen / Hilfen)
(Hilfen zur Vermeidung von körperlicher und psychosozialer Verletzung, Spritzentausch, Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten)
3. Suchtberatung
(intensive, ggf. mehrmalige Beratungsgespräche, ausführliche Information, Aufzeigen von eigenkompetentem Handeln und Förderung der Motivation)
4. Therapievorbereitung und -vermittlung, Abklärung der Kostenträgerschaft, Antragstellung inkl. Anfertigung eines Sozialberichtes. Therapieplatzauswahl und -vermittlung, Vermittlung in geeignete Entgiftungsfachkliniken
5. gegebenenfalls Aufklärungs- und Präventionsarbeit

§ 6 Öffnungszeiten / Erreichbarkeit

Die genauen Öffnungszeiten der Einrichtung werden in Abstimmung mit der Stadt Neumünster bedarfsgerecht abgestimmt.

§ 7 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen gliedert sich in

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

(2) Die **Strukturqualität** stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistungen zu erreichen. Parameter der Strukturqualität sind insbesondere:

- a. Die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung im Innenstadtbereich bereitzustellen

- b. Definitionen der einzelnen Aufgabenbereiche und deren Zuordnung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die in den §§ 4 und 5 genannten Arbeits- und Aufgabenbereiche abzudecken
- c. Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen: Der Träger arbeitet insbesondere zusammen mit den Sucht-Selbsthilfegruppen, den zuständigen Krankenhäusern, dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster, weiteren Fachdiensten und Einrichtungen der Stadt Neumünster (ASD, Betreuungsbehörde, Kindertagesstätten usw.), der Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot, den Betrieben in Neumünster, der Agentur für Arbeit, den Krankenkassen, den Psychiatern, Hausärzten und niedergelassenen Psychotherapeuten, den Schulen, den Gremien der Stadt Neumünster, der Deutschen Rentenversicherung Nord, den Entwöhnungs- und Entgiftungskliniken in S.-H. und der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- d. Der Träger soll eng mit den Sucht-Selbsthilfegruppen zusammenarbeiten und regelmäßige Gespräche mit Vertretern der Sucht-Selbsthilfegruppen anbieten. Der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Träger und den Sucht-Selbsthilfegruppen über die Art, den Umfang und den Inhalt der Zusammenarbeit wird angestrebt.

(3) Die **Prozessqualität** beinhaltet Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen. Die Prozessqualität wird erzeugt und dokumentiert durch:

- anamnestische Erhebungen pro Klienten
- Klientendatenerhebungen
- Kooperation mit weiteren Dienstleistern
- regelmäßige Team- und Klient/innenbesprechungen auch unter ärztlicher Beteiligung
- Sozialberichte
- Einzelfallbezogen ggf. Anträge und Statistiken zu erstellen

(4) Die **Ergebnisqualität** ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Sie wird dokumentiert durch:

- Klientendatenerhebungen
- Die Leistungsstrukturdaten der Suchtberatungsstelle, die auf der Grundlage des Kerndatensatzes der Basisdokumentation Schleswig-Holstein (BADO SH) nach den folgenden Kriterien ermittelt werden:
 1. Alter, Geschlecht
 2. Indikation
 3. Anzahl der Klienten, Beratungen, Kriseninterventionen, PsychHG-Interventionen
 4. Anzahl der Therapieeinheiten
 5. Anzahl der Beratungseinheiten
 6. Anzahl der Präventionsveranstaltungen
 7. Anzahl der Vermittlungen in Fachkliniken und an weitere Dienstleister sowohl der Suchtkrankenhilfe als auch an angrenzende Dienstleister

Weitere Dokumentationspunkte werden falls erforderlich einvernehmlich zwischen dem Träger und der Stadt Neumünster festgelegt.

§ 8 Zuwendung

- (1) Der Träger stellt für obige Leistungen Fachkräfte im notwendigen Umfang ein und stellt die für die obigen Leistungen erforderliche sächliche und räumliche Ausstattung zur Verfügung.
- (2) Der Träger erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität die nachfolgenden Zuwendungsbeträge:

Zeitraum	Betrag
01.07.2022 bis 31.12.2022	154.999,66 Euro
2023	305.564,53 Euro
2024	314.058,08 Euro
2025	322.146,21 Euro
2026	335.321,50 Euro

Die Zuwendung der Stadt Neumünster wird monatlich in Höhe eines Sechstels bzw. eines Zwölftels der Zuwendung geleistet. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Weitergehende Ansprüche werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

- (3) Der Träger hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Suchtberatung aufzubringen. Er trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars. Die Sachkosten sollen jeweils 20 % der Personalkosten nicht überschreiten.
- (4) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 2 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.
- (5) Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb der Vertragslaufzeit mit Zustimmung der Stadt Neumünster in das Folgejahr übertragen werden. Nicht verbrauchte Mittel, die nicht übertragen werden sollen oder dürfen, sind an die Stadt Neumünster zu erstatten. Eine Übertragung von Mitteln über das Ende der Laufzeit dieses Vertrages hinaus ist nicht möglich.

Die prognostizierten Personal- und Sachkosten sind bis zu 20 % der jeweiligen Kosten gegenseitig deckungsfähig.

- (6) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen und Zwecke verwendet werden. Der Zuschuss ist an die Stadt Neumünster zurückzahlen, soweit er nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, es sei denn die Stadt hat die anderweitige Verwendung genehmigt. Die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 30.04. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen.

§ 9 Verwendungsnachweis

Der Träger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben. Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 30.04 für das zurückliegende

Kalenderjahr vorzulegen. Die vorstehend genannte Frist kann auf begründeten Antrag um bis zu 3 Monate verlängert werden. Der Verwendungsnachweis wird umgehend von der Stadt geprüft und das Ergebnis dem Träger mitgeteilt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Sowohl der Sachbericht als auch der zahlenmäßige Nachweis sind durch den Träger der Stadt Neumünster jährlich in einem persönlichen Gespräch vorzustellen. Im Sachbericht berichtet der Träger der Stadt Neumünster über die fachliche Arbeit und geht dabei auch auf die in § 7 Abs. 4 zweites Aufzählungszeichen genannten Dokumentationspunkte ein. Das Gespräch soll dazu dienen, die Planung und Schwerpunktsetzung der weiteren Arbeit festzulegen.

§ 10 Prüfung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Sie ist auch berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Hierzu gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung sowie die örtliche Besichtigung. Der Träger ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Träger erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Trägers wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.
- (3) Der Träger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt offenzulegen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch den Träger an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt Neumünster erhoben.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neumünster.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 15 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung des Trägers hat dieser seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuwendungen unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit beträgt viereinhalb Jahre und endet am 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 17 Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn der Träger trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des Trägers liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages verletzt.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Bergmann
Oberbürgermeister

Hamburg, den

Therapiehilfe gGmbH.

Prof. Dr. Koch Hempel
Geschäftsführung